

# ALG 1 + Sperrzeit



Achtermannstr. 10-12  
48143 Münster  
Tel 0251- 511929

[www.cubaarbeitslosenberatung.de](http://www.cubaarbeitslosenberatung.de)  
[info@cubaarbeitslosenberatung.de](mailto:info@cubaarbeitslosenberatung.de)

Stand 05 / 2023

Das Sperrzeitrecht wurde in der Vergangenheit oft geändert, erweitert und kompliziert ausgestaltet. Wir geben einen groben Überblick über die aktuellen Regelungen. Sperrzeiten werden bei folgenden Ausgangslagen verhängt (**§ 159 SGB III**):

- Arbeitsplatzverlust (durch Eigenkündigung; Aufhebungsvertrag (außer es drohte betriebliche Kündigung); verhaltensbedingte Arbeitgeberkündigung)
  - Ablehnung oder Nichtantritt einer angebotenen Beschäftigung durch die AA
  - Unzureichende Eigenbemühungen bei der Stellensuche
  - Ablehnung einer Maßnahme
  - Abbruch einer Maßnahme
  - Ablehnung der Teilnahme an einem Integrationskurs oder einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung
  - Kursabbruch (s. 6.)
  - Meldeversäumnis
- Verspätete Arbeitssuchmeldung

Dauer der Sperrzeit	Ausgangslage
<b>1 Woche</b>	Meldeversäumnis oder verspäteter Arbeitssuchmeldung
<b>2 Wochen</b>	unzureichenden Eigenbemühungen
<b>3 Wochen</b>	1. Angebot / 1. Abbruch einer Beschäftigung oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder wenn die aufgegebenen Arbeit / die Maßnahme innerhalb von 12 Wochen geendet hätte
<b>6 Wochen</b>	2. Angebot / 2. Abbruch einer Beschäftigung oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder wenn die aufgegebenen Arbeit / die Maßnahme innerhalb von 12 Wochen geendet hätte
<b>12 Wochen</b>	alle übrigen Fälle, z. B. bei Aufgabe einer Beschäftigung; bei Ablehnung eines Stellenangebot; beim 3. Angebot oder 3. Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder wenn die Arbeit/Maßnahme länger als 12 Wochen gedauert hätte

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



STADT MÜNSTER

## In der Sperrzeit gilt:

- Während der Sperrzeit gibt es kein Arbeitslosengeld (ALG II als Ersatz gibt es nur gekürzt und als Darlehen)
- Die Anspruchsdauer auf ALG verkürzt sich um die Dauer der Sperrzeit. Sie vermindert sich bei der Regelsperrzeit (Eigenkündigung; Aufhebungsvertrag) um 12 Wochen, min. aber um ¼ der Anspruchsdauer
- Die Krankenversicherung läuft für gesetzliche Krankenkassen weiter; Privatversicherte müssen in den ersten vier Wochen selbst zahlen
- Die Agentur für Arbeit zahlt keine Beiträge in die Rentenversicherung und es zählt nicht als Anrechnungszeit für die Rente
- In der Sperrzeit gibt es keinen Gründungszuschuss für Existenzgründer
- Während der Sperrzeit sind Stellenangebote und Meldeaufforderungen der Agentur für Arbeit zumutbar
- In der Sperrzeit wird Nebeneinkommen nicht angerechnet
- In der Sperrzeit erhalten junge Arbeitslose kein Kindergeld

## Stellenangebot und Sperrzeit

Eine Sperrzeit ist nur dann zulässig, wenn

- wenn die Kündigung des\*r Arbeitnehmers\*in oder der Aufhebungsvertrag oder die Arbeitgeberkündigung **ursächlich** für die Arbeitslosigkeit ist **und**
- die Erwerbslose den Eintritt der Erwerbslosigkeit **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt hat,
- ohne hierfür einen **wichtigen Grund** zu haben

## Vorher Rechtsfolgenbelehrung

Mit einem Stellenangebot muss die Agentur für Arbeit eine Rechtsfolgenbelehrung erteilen. Aus der Rechtsfolgenbelehrung muss eindeutig hervorgehen, dass bei Ablehnung oder Nichtantritt der Stelle ohne wichtigen Grund eine Sperrzeit verhängt wird. Sperrzeiten führen nicht zum Erlöschen des Anspruchs, wenn die AA keine ausreichende Rechtsfolgenbelehrung erteilt hat. Informieren Sie sich rechtzeitig, z. B. bei einer Beratungsstelle für Arbeitslose!

## Wichtiger Grund

Eine Sperrzeit ist immer unzulässig, wenn der\*die Arbeitnehmer\*in für sein\*ihr Verhalten einen wichtigen Grund hatte. Als wichtige Gründe kommen **beruflich, betriebliche** und **persönlichen** Gründe in Betracht; also auch **gesundheitliche** und **familiäre** Gründe. Ein wichtiger Grund liegt immer vor, wenn die Beschäftigung unzumutbar ist oder gegen gesetzliche Bestimmungen (Arbeitsschutzregelung usw.) verstößt. Der\*Die Erwerbslose muss sich zunächst um die Beseitigung des wichtigen Grundes bemühen. Es müssen Tatsachen dargelegt und nachgewiesen werden, die für die Beurteilung eines „wichtigen Grundes“ maßgeblich sind.

- ➔ **Vor der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses** muss die\*der Arbeitnehmer\*in alles unternehmen, um die Erwerbslosigkeit zu vermeiden. Dazu gehören z. B. persönliche Gespräche mit der\*m Arbeitgeber\*in oder Vorgesetzten, welche bei dem Antrag auf ALG in einer Stellungnahme dargelegt werden müssen.
- ➔ **Gesundheitliche Gründe als „wichtiger Grund“:** Da zur Vermeidung einer Sperrzeit eine ärztliche Stellungnahme von der AA eingefordert wird, empfiehlt es sich rechtzeitig (also nicht erst am Tag der Kündigung) eine\*n Ärzt\*in aufzusuchen. Diese wird bescheinigen



- müssen, dass die gesundheitlichen Beschwerden schwerwiegend sind und die weitere Beschäftigung unmöglich machen.

### **Keine Sperrzeit nach einem Jahr**

Bei Sperrzeiten wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder einer Beschäftigungsaufgabe entfällt die Minderung, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, länger als 1 Jahr zurückliegt. Das heißt, in der Zwischenzeit darf man keinen Antrag auf ALG gestellt haben.

### **Besondere Härte und Antrag auf Herabsetzung**

Die Sperrzeit wegen Beschäftigungsaufgabe verkürzt sich auf die Hälfte, wenn eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den\*die Erwerbslose\*n eine „besondere Härte“ bedeuten würde. Dabei kommt es auf den Sperrzeitanlass an, nicht auf soziale oder wirtschaftliche Verhältnisse. Eine Herabsetzung der Sperrzeit auf die Hälfte wegen besonderer Härte ist allerdings nicht mehr möglich bei Beschäftigungsablehnung und Ablehnung oder Abbruch einer Maßnahme. Die Sperrzeit muss immer auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn das Arbeitsverhältnis auch ohne den Sperrzeitanlass innerhalb von 12 Wochen geendet hätte.

### **Erlöschen des Leistungsanspruchs durch Sperrzeiten**

Wenn Sperrzeiten mit insg. 21 Wochen zusammenkommen, erlischt der Anspruch auf ALG ganz. Auch die Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe bei Anspruchsbeginn und gem. § 38 Abs. 1 SGB III (frühzeitige Arbeitssuche) zählen mit. Sperrzeiten bei ALG und Teil-ALG werden nicht zusammengerechnet. Eventuell kann Anspruch auf ALG II bestehen.

- Wir raten gegen jede Sperrzeit, durch die Sie sich ungerecht behandelt fühlen, Widerspruch einzulegen
- Wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird, kann vor dem Sozialgericht gegen die Sperrzeit Klage eingereicht werden

---

**Quelle:** Stascheit, Ulrich; Winkler, Ute (2020): Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB III. Stand 1. Juni 2020, revidierte Ausgabe. Hg. v. Arbeitslosenprojekt Arbeitslosenprojekt TuWas. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag Frankfurt a.M. Der Verlag für angewandte Wissenschaft.